

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Sigrid Hupach, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und Umfang der Sonderregelungen und Übergangsvorschriften**

Seit dem 1. Januar 2017 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,84 Euro brutto pro Stunde für die meisten Beschäftigungsverhältnisse, ausgenommen neu eingestellte Langzeitarbeitslose, Zeitungsboten und einzelne Branchen mit abweichenden Tarifverträgen, Ausbildungsverhältnisse sowie unter bestimmten Bedingungen Praktika. Zahlreiche Untersuchungen machen indessen deutlich, dass auch der erhöhte, seit Anfang Januar 2017 gültige Mindestlohn bei Vollzeitbeschäftigung zu niedrig ist, sowohl mit Blick auf die europäischen Nachbarn als auch mit Blick auf die Lebenshaltungskosten vor allem in Großstädten und an Hochschulstandorten (vgl. etwa: Thorsten Schulten: Mindestlohnregime in Europa. Friedrich-Ebert-Stiftung 2014, <http://library.fes.de/pdf-files/id-moe/10529.pdf>, SPIEGEL ONLINE: Geringverdiener müssen an den Stadtrand, erschienen am 23. Juli 2014, abgerufen am 30. Januar 2017, [www.spiegel.de/wirtschaft/service/mindestlohn-grossstadtmieten-sind-fuer-geringverdiener-zu-teuer-a-975726.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/mindestlohn-grossstadtmieten-sind-fuer-geringverdiener-zu-teuer-a-975726.html)).

Diese Kleine Anfrage ergänzt die Kleine Anfrage 18/8498 vom Mai 2016, die weitgehend entsprechende Daten erfragt, basierend auf dem seinerzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Die vorliegende Kleine Anfrage aktualisiert die Abfrage aufgrund der neuen Rechtslage mit dem aktuellen Mindestlohn von 8,84 Euro.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Höhe dürfen nach der Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung maximal betragen, damit bei einer alleinstehenden Person (Steuerklasse I, kinderlos, keine Kirchensteuer) mit einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden (durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit) ein Stundenentgelt in Höhe des aktuellen Mindestlohns von 8,84 Euro ausreicht, um die SGB-II-Bruttolohnschwelle (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) zu erreichen (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft und Heizung + Freibetrag)?

2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft (bitte aufgeschlüsselt nach Single-Bedarfsgemeinschaften und Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen, letztere unter Nennung der Personenzahl, nach Bundesländern sowie Landkreisen und kreisfreien Städten und für Single-Bedarfsgemeinschaften ergänzt um die Differenz zum in Frage 1 abgefragten Wert beantworten)?
3. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für einen Ein-Personen-Haushalt über dem in Frage 1 ermittelten Wert, wie hoch sind diese, und wie hoch ist die sich daraus ergebende rechnerische Brutto-Stundenlohnschwelle gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung (37,7 Stunden pro Woche)?
4. Wie viele Single-Bedarfsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächliche Kosten der Unterkunft über dem in Frage 1 ermittelten Wert (sofern möglich bitte aufgeschlüsselt nach Vollzeit-, Teilzeit-, geringfügiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sowie absolut und relativ zur Gesamtzahl der Single-Bedarfsgemeinschaften beantworten)?
5. Welche Höhe dürfen nach der Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung maximal betragen, damit bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind unter sieben Jahren (Steuerklasse II, keine Kirchensteuer oder Steuerklasse I mit entsprechendem Freibetrag, ebenfalls ohne Kirchensteuer, ggf. gemittelt zwischen beiden) mit einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden (durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit) ein Stundenentgelt in Höhe des aktuellen Mindestlohns von 8,84 Euro ausreicht, um die SGB-II-Bruttolohnschwelle zu erreichen (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft und Heizung + Freibetrag + Mehrbedarf)?
6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft eines/einer Alleinerziehenden mit einem Kind entsprechend Frage 5 (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern sowie Landkreisen und kreisfreien Städten und ergänzt um die Differenz zum in Frage 5 abgefragten Wert beantworten)?
7. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem Kind (entsprechend Frage 5) über dem in Frage 5 ermittelten Wert, wie hoch sind diese, und wie hoch ist die sich daraus ergebende rechnerische Brutto-Stundenlohnschwelle gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung (37,7 Stunden pro Woche)?
8. Wie viele Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender mit einem Kind (entsprechend Frage 5) haben nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächliche Kosten der Unterkunft über dem in Frage 5 ermittelten Wert (sofern möglich bitte aufgeschlüsselt nach Vollzeit-, Teilzeit-, geringfügiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sowie absolut und relativ zur Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender mit einem Kind beantworten)?

9. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns Leistungen nach SGB II (ergänzende Leistungen für Erwerbstätige) bezogen (sofern möglich bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Single-Bedarfsgemeinschaften, diese differenziert nach Geschlecht, Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender, sofern möglich differenziert nach Anzahl der Kinder, und Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen sowie differenziert nach Vollzeitanstellung, Teilzeitbeschäftigung, geringfügiger Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit beantworten)?
10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die finanziellen Mittel, die seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns für ergänzende Leistungen für Erwerbstätige nach SGB II gezahlt wurden (bitte monatlich aufgeschlüsselt nach Bundesländern sowie Landkreisen und kreisfreien Städten und differenziert nach Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigten angeben)?
11. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von Übergangs- und Sonderregelungen für die Anwendung des Mindestlohngesetzes nach § 22 und § 24 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) betroffen?
12. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Sonderregelungen nach § 22 MiLoG betroffen (falls möglich bitte differenziert nach dem Grund für die Nichtanwendung des Mindestlohngesetzes nach § 22: Praktikum, Einstiegsqualifizierung, keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. laufende Berufsausbildung, Langzeitarbeitslosigkeit, sofern möglich unter Nennung der Differenz zum gesetzlichen Mindestlohn angeben)?
13. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den für das Jahr 2017 noch geltenden Übergangsregelungen vom gesetzlichen Mindestlohn nach § 24 MiLoG (Übergangsregelung für Branchen mit abweichenden Tarifverträgen sowie Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller) betroffen (bitte unter Angabe des jeweils gültigen Stundenlohns sowie für die Regelungen abweichender Tarifverträge aufgeschlüsselt nach Branchen und Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags aufführen)?
14. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Studierende, die sich für ein nach ihrer Studienordnung nicht verpflichtendes Praktikum in einem Betrieb beworben haben oder ein solches absolvieren, anstelle eines Praktikumsvertrag aufgefordert wurden, eine selbstständige Tätigkeit anzumelden und anstelle des gesetzlichen Mindestlohns für ihre geleistete Arbeit Rechnungen zu stellen?  
  
Wenn ja, von wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Kenntnis, und wie hoch sind die durchschnittlich vereinbarten Honorare dieser Studierenden pro Stunde (bitte mit Angabe der Anzahl der betroffenen Studierenden, sofern möglich der Branche des Praktikumsanbieters, des Studienfachs der betroffenen Studierenden und der vereinbarten Honorare aufführen)?
15. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Prüfungen der zuständigen Finanzbehörden Hinweise darauf geliefert, dass Studierende häufiger als vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns auf Honorarbasis oder auf Basis eines Werkvertrages entlohnt werden?  
  
Wie hat sich die Zahl der Studierenden in den letzten zehn Jahren entwickelt, die Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit beziehen?
16. Hat die Bundesregierung andere Hinweise, die darauf hindeuten, dass Unternehmen den Mindestlohn für nicht verpflichtende Praktika zu umgehen versuchen?

17. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Honorare von Studierenden, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, pro Stunde (bitte getrennt nach Branche und Studienfach angeben)?

Berlin, den 2. März 2017

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**